Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 3711.) Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereins-Staaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI. vom 16. Oktober 1845. gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1853.

Artikel 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 29. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.	
1.	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:			
	1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	Z. V. 2 b. 1.	frei.	
	2) ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z. V. 2 b. 2.	frei.	
2.	**Baumwollenwaaren**, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	Z. V. 2 c.	10 .	
3.	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	St. V. 4 b.	frei.		
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	St. V. 4 c.	3	.	
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack..................	Z. V. 4 a.	frei.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren .	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	.	
5.	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack..........	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	.	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a.	frei.		
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.		
	d) Eisenvitriol (grüner)........................	St. V. 69.	frei.		
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St.V. 11 a.; 69.	frei.	
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte ...	St. V. 69.	frei.	
6.	**Eisen und Stahl:**			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □″ Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □″ Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.	St. V. 13 d. 1, 2. a. b. c, 3.	frei.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w..	St. V. 13 d. 1, 2. a. b. c., 3.	frei.	
	3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit rc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art.....		3 .	
7.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	St. V. 22 a. 1—4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.	
8.	**Glas und Glaswaaren:**			
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)........	St. V. 24 a.	. 8	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		Für den Zollzentner.		
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St. V. 24 b.	1 .	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz....	Z. V. 10 b. c.	3 .	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □″ mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □″ messen	Z. V. 10 d. 1 β. St. V. 24 c. e.	3 .	
9.	**Holz, Holzwaaren:**			
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. V. 28 c. d. Z. V. 12 b. Anm. 1.	frei.	
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St. V. 28 g. 1. 2. 3. Z. V. 12 e.	1 .	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St.V. 28g. 4. 11b. 2. 18a.	3	.	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z. V. 12e. h. Anm.	frei.		
10.	Hopfen	St.V. I. 30. II. 69.	frei.		
11.	Kupfer und Messing:				
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St.V. 35a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.		
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St.V. 35b. 1.	3	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.		Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.		
12.	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.	Z. V. 20.	10	.	
13.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3	.	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	3	.	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6	.	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36. 37 c.	10	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	e) lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10	.	
14.	Leinengarn und Leinenwaaren:				
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.		
	b) Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19 d. 1.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19 d. 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche.	St. V. 19 d. 4.	8	.	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl............	St. V. 19 d. 4. 42.	10	.	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn. .	St. V. 50.	1	.	
15.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. V. 25 a.	.	6	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)..	Z. V. 25 b.	3	8	
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	.	
	d) Essig in Fässern	St. V. 15.	1	.	
	e) Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64 a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v. 1.	.	16	
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16.	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
17.	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a. St. V. 40 a.	.	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z. V. 27 a. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	.	
18.	**Pelzwerk:** überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	St. V. 41 c.	10	.	
19.	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer= (event. Zoll=) Vereins=Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	b) seidene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier=, Knopfmacher=, Stikker= und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold= und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide.....	Z.V. 30 b.	10	.	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold= und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z.V. 30 c.	10	.	
20.	Seife:				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife..	Z.V. 31 a.	.	12	
	b) gemeine weiße........................	St.V. 49 b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St.V. 49 c.	3	.	
21.	Steinkohlen	St.V. 33 a.	frei.		
22.	Stroh=, Rohr= und Bastwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1) ungefärbt........................	Z.V. 35 a. 1.	frei.		
	2) gefärbt..........................	Z.V. 35 a. 2.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	St.V. 28g. 2. 4.	1	.	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied..	St.V. 28g. 4. 36.	10	.	
23.	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	St. V. 26.	frei.		
24.	**Töpferwaaren:**				
	a) gemeine	St. V. 57 a.	frei.		
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z. V. 38 c.	1	.	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. V. 38 d.	3	.	
	d) Porzellan, weißes	Z. V. 38 e.	6	.	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z. V. 38 f.	10	.	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z. V. 38 g.	6	.	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für ein Stück.			
25.	**Vieh:**				Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	a) Rindvieh:				
	1) Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2	12	
	2) Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3) Jungvieh	St. V. 59 e.	1	.	
	b) Schweine:				
	1) gemästete	St. V. 59 f.	frei.		
	2) magere	do.	frei.		
	3) Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c) Hammel	do.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. V. 59 h.	frei.		
		für den Zollzentner.			
26.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40 a.	1	12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b.	3	.	
27.	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.		
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer-(event. Zoll-)Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41 c. 1.	10	.	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	Z. V. 41 c. 2.	10	.	
	3) Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	.	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		
28.	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	.	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. V. 67 b.	3	.	
29.	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a.	3	.	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
30.	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69. 11 a.	frei.	
31.	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z.V.A.E.A. St.V. 12 a.	frei.	
32.	Backobst	Z.V.A.E.A.	frei.	
33.	Buchdruckerschwärze	do.	frei.	
34.	Bettfedern	do.	frei.	
35.	Honig................................	do.	frei.	
36.	Borsten	St.V. 25 a. 2.	frei.	
37.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze).......	St. V. 50.	frei.	
38.	Schiefertafeln und -Stifte..........................	St.V. 28g. 1. 69.	frei.	
39.	Wachs	Z.V.A.E.A.	frei.	

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.	
1.	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverschen Landdrosteien u. der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2.	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
3.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4.	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**			
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide.....	5 a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner)......................	5 d.	frei.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. i.	frei.	
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte.	5 Anmerkung 1.	frei.	
5.	**Eisen und Stahl:**			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.	
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.	
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . .	6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	6 e.	frei.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	6 f. 1.	.	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	.	frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3. u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	8.	frei.		
7.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren	9.	frei.		
8.	Glas und Glaswaaren:				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.	.	10	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1	.	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz....	10 c.	3		
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □Zoll mißt	10 d.	3	.	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	10 e.	4	.	desgl.
9.	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Brennholz............................	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b. u. Anmerkung 1.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	12 e.	1	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		
10.	Hopfen	13.	.	10	
11.	Kupfer und Messing:				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergl.	19 b.	6	.	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend.)	19. Anmerkung.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
12.	Leder und Lederwaaren:				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	.	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
13.	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)............	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn....................................	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch......	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche.....	22 f.	8	.	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	.	
14.	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern........................	25 a.	.	7½	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über d. Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	c) Essig in Fässern..........................	25 c.	1	.	
	d) Butter: a) in Stücken..................	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen..........................	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25 h.	frei.		
	f) Cichorien..................................	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art..........................	25 o.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A. E. A. u. 25 p.	frei.		
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	.	Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern od. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	k) Mehl unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	.	20	Für ein Quantum von 3500 Zentnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen und Cassel.
15.	**Oel** in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16.	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26. Anmerkung 3.	frei.		
17.	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	.	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27. Anmerkung.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	.	
18.	**Seidenwaaren**, nämlich:				
	Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	.	
19.	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife .	31 a.	.	15	
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.	31 c.	3	.	
20.	**Steinkohlen**	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22.	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	37.	frei.		
23.	**Töpferwaare:**				
	a) gemeine	38 b.	frei.		
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für ein Stück.		
24.	**Vieh:**				
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere..........	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange üb. d. Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Ggr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., f. 1 Rind auf 16 Ggr. herabgesetzt.
	2. Kühe..........	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh..........	39 b. 3.	1	.	
	b) Schweine:				
	1. gemästete..........	39 c. 1.	frei.		
	2. magere..........	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel..........	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel..........	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen..........	39 e.	frei.		
25.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**		für den Zollzentner.		
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand.......	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch..........	40 b.	3	.	
26.	**Zink und Zinkwaaren:**				
	roher Zink..........	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
27.	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig..........	A. E. A.	frei.		
28.	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind.......	„	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	A. E. A.	frei.		
29.	Backobst	"	frei.		
30.	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.		
31.	Buchdruckerschwärze	"	frei.		
32.	Bettfedern	"	frei.		
33.	Borsten	"	frei.		
34.	Honig	"	frei.		
35.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.		
36.	Schiefertafeln und -Stifte	"	frei.		
37.	Wachs	"	frei.		

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabenbetrag. Rthlr. Sgr. für den Zollcentner.	Bemerkungen.
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	A. G. A.	frei.	
29.	Backobst	"	frei.	
30.	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.	
31.	Buchdruckerschwärze	"	frei.	
32.	Bettfedern	"	frei.	
33.	Borsten	"	frei.	
34.	Honig	"	frei.	
35.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.	
36.	Schiefertafeln und -Stifte	"	frei.	
37.	Wachs	"	frei.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)